



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor (Risikoreduzierungs-gesetz – RiG)

Berlin, den 27.05.2020
Abteilung Wirtschaft, Energie und Umwelt

Allgemeine Anmerkungen

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks vertritt die Interessen von 1 Million Handwerksbetrieben mit mehr als 5,5 Millionen Beschäftigten und ca. 368.000 Auszubildenden. Handwerksbetriebe sind auf eine zuverlässige Kreditversorgung angewiesen und zählen hierbei insbesondere auf Regionalbanken sowie spezielle Finanzierungspartner, wie die Bürgschaftsbanken. Durch die Realisierung sinnvoller Finanzierungsvorhaben werden viele Arbeitsplätze in Deutschland geschaffen und gesichert.

Wir danken für die Möglichkeit, zum o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Denn die Weiterentwicklung der EU-Bankenregulierung schränkt leider zunehmend die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sowie Gründer und Nachfolger ein und erschwert damit den Zugang zu Finanzierungen.

So sind beispielsweise die Regelungen der europäischen Bankenverordnung (CRR) unmittelbar anzuwendendes europäisches Recht bei den Universalbanken. Die CRR regelt bei diesen in Bezug auf notleidende Kredite (sog. NPL-Regulierung), dass sie nach einer bestimmten Zeit selbst dann pauschal vom Eigenkapital der Bank abgezogen werden müssen, wenn sie durch werthaltige Sicherheiten abgesichert sind (sog. NPL-Backstopp). Die entsprechenden Vorschriften in Artikel 47a ff. der CRR sind bereits in Kraft und mit einem zeitlichen Vorlauf anzuwenden. Dies wird absehbar dazu führen, dass die aufsichtlich gewollte schnelle Abwicklung von Problemkrediten verstärkt umgesetzt werden muss, mit schädlichen Auswirkungen vor allem für die mittelständische Wirtschaft.

Die für die Banken über die CRR unmittelbar gültige NPL-Regulierung ist zwar nicht Bestandteil des nun vorliegenden nationalen

Gesetzentwurfes, der in der Hauptsache die Umsetzung der europäischen Banken-Richtlinie (CRD V) behandelt. Über die mit dem Risikoentlastungsgesetz ebenfalls vorgesehene Anpassung des Kreditwesengesetzes (KWG) ist das Thema NPL-Backstopp gleichwohl virulent, da die Bürgschaftsbanken mittelbar betroffen sind.

Bürgschaftsbanken werden im KWG bedauerlicherweise wie CRR-Institute behandelt, obgleich sie keine Kreditinstitute im Sinne der europäischen Bankenregulierung (CRR) sind. Das führt regelmäßig zu Schwierigkeiten bei der Erfüllung des Förderauftrages für Bürgschaftsbanken, weshalb im KWG von Anfang an bestimmte Ausnahmen für die Bürgschaftsbanken eingeräumt wurden. Diese Ausnahmen müssen jedoch bei jeder neuen Umsetzung europäischer Bankenregulierungen mit hohem Aufwand überprüft und im KWG umgesetzt werden.

Dies widerspricht der mit dem EU-Bankenpaket vorgegebenen Zielsetzung zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor, da das einfache Geschäftsmodell der Bürgschaftsbanken nicht ausreichend berücksichtigt wird. Zudem gefährdet diese Verfahrensweise auch die Fördermöglichkeiten der Bürgschaftsbanken und damit die Finanzierungsmöglichkeiten der mittelständischen Betriebe in Deutschland. Insbesondere in konjunkturschwachen Phasen, in denen die Hausbanken vermehrt Sicherheiten benötigen, ist die Bürgschaft ein nachgefragtes Instrument der Kreditbesicherung und ermöglicht Finanzierungen, die ohne die Bürgschaften nicht zustande gekommen wären.

Insofern ist es zwar zu begrüßen, dass die bestehenden Ausnahmeregelungen des § 2 Abs. 9c KWG durch den vorliegenden Gesetzentwurf für Bürgschaftsbanken bestehen bleiben, kritisch ist

jedoch, dass sich der Anwendungsbereich der CRR durch die Regelung des § 1a KWG weiterhin auch auf Nicht-CRR-Institute bezieht. Analog zu Regelungen in anderen EU-Mitgliedstaaten sollten Bürgschaftsbanken zwingend von den CRR-Regelungen für Geschäftsbanken freigestellt werden.

Notwendig ist also, die bestehende Systematik einer Ausnahmeanföhrung der für die Bürgschaftsbanken nicht anzuwendenden Regulierungsbe-
reiche im KWG (Opt-out) auf eine Systematik um-
zustellen, bei der nur noch die Bereiche aufge-
führt werden, die die Bürgschaftsbanken anzu-
wenden haben (Opt-in).

Mindestens jedoch müssen Bürgschaftsbanken vom Regelungsgehalt der nachfolgend genann-
ten CRR-Artikel / KWG-Paragrafen ausgenom-
men werden, um die Unterstützung der Betriebe -
nicht zuletzt vor dem Hintergrund der aktuellen
Pandemie – dauerhaft gewährleisten zu können:

- Artikel 36 Abs. 1 Buchstabe m CRR
- Artikel 47a bis 47c CRR
- § 6b KWG
- § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 sowie Absatz 2 KWG
- § 25c Absatz 4a Nummer 2 KWG
- § 25a Absatz 2 KWG

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

./.